

Zwischen Herr und Untertan. Die Fürsten und Grafen zu Leiningen als Standesherrn in Baden (1806–1848)

In einem Epitaph auf ihren Schwiegersohn Fürst Emich Karl zu Leiningen (1763–1814) schreibt die Herzogin Auguste zu Sachsen-Coburg-Saalfeld (1757–1831) 1814: „Bedrückt und aufgebracht über den Fall seines Hauses [...] waren die letzten Jahre seines Lebens ein immerwährender Kampf feindseliger Gefühle, ein rastloses Streben nach dem, was er nicht erlangen konnte: Unabhängigkeit“.¹

Schmerz und Bitterkeit kennzeichneten nach der Aussage der Herzogin also die letzten Lebensjahre des Fürsten, gemischt mit einem Anflug von Resignation und der Sehnsucht nach einer verloren scheinenden besseren Zeit. Die konkrete Ursache für diese Verdrossenheit lag beim Tod des Fürsten knapp sieben Jahre zurück. Auf dem Höhepunkt seiner Macht hatte Napoleon (1769–1821) mit dem Vertrag vom 12. Juli 1806, der Rheinbundakte, eine Reihe meist mittlerer deutscher Territorialstaaten im Rheinbund zusammengefasst. Gleichzeitig traten diese aus dem Verband des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation aus. Dies führte letztlich zur Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. (1768–1835) und bedingte das Ende des Reiches. Als Belohnung für ihr Bündnis mit Frankreich durften sich diese ehemaligen Reichsstände die Territorien von meist kleineren Standesgenossen einverleiben. Insgesamt wurden damals rund 80 mindermächtige hochadlige Grafen und Fürsten mediatisiert. Darunter befanden sich auch die Häuser der Fürsten zu Leiningen sowie als Nebenlinien des Hauses diejenigen der Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenuau.

Die Auswirkungen der Mediatisierung für die Adligen und für ihre Untertanen waren beträchtlich. Schon bei der Aufteilung der Herrschaftsräume nahm man auf traditionelle Zusammengehörigkeiten keinerlei Rücksicht. Die einzelnen Gebiete eines Fürsten oder Grafen konnten nun in den Territorien mehrerer neuer Landesherren liegen. Die Leiningen hatten diesbezüglich zunächst

1 Zitiert nach W. Heins, Amorbach und Coburg. Ein Beitrag zur Genealogie deutscher und europäischer Fürstenhäuser im 19. Jahrhundert, in: 700 Jahre Stadt Amorbach, Amorbach 1953, 196.

jedoch Glück. Das Fürstentum kam als Ganzes unter die Oberhoheit des neuen Großherzogs von Baden, ebenso die Kleinterritorien der beiden gräflichen Häuser. Schon 1810 wurden jedoch die beiden Ämter Miltenberg und Amorbach des Fürstentums dem Großherzogtum Hessen zugeschlagen und gelangten 1815 mit Ausnahme einiger Ortschaften an das Königreich Bayern. Diese Trennung erschwerte die Verwaltung der eigenen Besitzungen für die Leiningen erheblich, zumal sich ihre Residenz und damit ihre zentrale Verwaltung in Amorbach befand und somit vom größten Teil der Standesherrschaft abgeschnitten war.

An Befugnissen verloren die Mediatisierten alle Rechte, die direkt an der Souveränität hafteten. Darunter verstand man das Recht der Gesetzgebung, die obere Gerichtsbarkeit, die Oberpolizei, die Militärgewalt und die Steuerhoheit. Die Rheinbundakte beließ den Mediatisierten jedoch eine ganze Reihe herrschaftlicher Vorrechte in Justiz und Verwaltung, so u. a. die niedere und die mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, die Ortspolizei, die Forstgerichtsbarkeit und -polizei oder auch das Patronatsrecht. Außerdem sicherte sie ihnen zahlreiche patrimoniale Befugnisse und Ehrenrechte zu. Auf dieser Grundlage sollten auch die in den jeweiligen Gebieten erwirtschafteten Einkünfte geteilt werden. Eine vollständige Entfeudalisierung fand durch die Rheinbundakte somit nicht statt. Vielmehr nahm diese bald als Standesherrn bezeichnete Adelskategorie formal gesehen eine Zwitterstellung zwischen Herr und Untertan ein. In vielerlei Hinsicht blieben die Bestimmungen der Rheinbundakte jedoch vage. Und dies gab den neuen Landesherren Raum zu weitreichenden Interpretationen. Von Rechtssicherheit konnte deshalb für die Mediatisierten vorerst keine Rede sein.

Wie haben nun die Leiningen auf diese neue Situation reagiert? Wie haben sie sich mit den ihnen jetzt übergeordneten Monarchen und deren Verwaltungen auseinandergesetzt? Wie haben sie sich in einer für sie grundlegend veränderten Welt zurechtgefunden? Diese Fragen sind Gegenstand der folgenden Überlegungen. Zeitlich begrenzt wird der Beitrag durch die Revolution von 1848/49, da diese für die Lebenssituation und das politische Gewicht der Standesherrn einen weiteren tiefen Einschnitt markierte.

Die Mediatisierung war für die Leiningen wie auch für die Standesherrn insgesamt ein Schock. Allerdings kam dieser nicht ganz unerwartet. Denn schon in den Jahren 1793/94 hatten die Fürsten und Grafen zu Leiningen ihre angestammten Besitzungen verloren, als das revolutionäre Frankreich die linksrheinische Pfalz besetzte und 1801 schließlich annektierte. Zwar hatte man nach langen Jahren des Kampfes mit dem Reichsdeputationshauptschluss 1802/03 umfangreiche Gebiete im Odenwald als Entschädigung erhalten,² doch lebte die Furcht weiter, im Endeffekt die eigene Unabhängigkeit zu verlieren. Schließlich waren für das Entschädigungsgeschäft schon die reichskirchlichen Territorien und die Reichsstädte geopfert worden. Und für den schier unersätt-

lichen Gebiets hunger der Mittelstaaten wie Baden und Bayern waren nun nicht mehr viele Opfer übrig. Die Politik der mindermächtigen Fürsten und Grafen in diesen Jahren stand deshalb unter dem Primat der Selbsterhaltung. Dabei blieben deren Anstrengungen zur Verteidigung der Reichsverfassung und damit zur Sicherung der eigenen traditionellen Lebenswelt aber nur halbherzig. Vielmehr trachtete man danach, es den Mittelstaaten gleichzutun, im Bunde mit Frankreich zu wachsen und sich als souveräner Staat zu etablieren.³ Doch spätestens Anfang 1806 wussten die Leiningen, dass diese Politik gescheitert war. Die eigene Unabhängigkeit war nicht mehr zu retten. Deshalb versuchten die Fürsten zu Leiningen sich wenigstens den angenehmsten Oberherrn zu sichern. Mit Hilfe eines bilateralen Schutz- und Erbvertrages wollte das Haus Leiningen unter die Oberhoheit von Bayern gelangen. Doch dieser Versuch schlug fehl, Napoleon ließ den Vertrag auf badischen Einspruch hin nicht gelten.

Trotz all dieser rational anmutenden politischen Schritte behielt der Gedanke an eine Mediatisierung auch für die Leiningen, wie für ihre Standesgenossen, etwas Irreales, etwas, an das man eigentlich nicht glauben wollte. Zu ungeheuerlich erschien der Verlust der eigenen Selbständigkeit für die Vorstellungskraft der Reichsfürsten und -grafen. Denn durch die Mediatisierung zerbrach für die mindermächtigen Reichsstände die Selbstverständlichkeit wie auch die traditionelle Basis der eigenen hochadligen Stellung. Nun war man nicht mehr Reichsstand mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag, nun hatte man eben nicht mehr nur einen Kaiser über sich, der zudem nur die Rolle eines Ersten unter Gleichen eingenommen hatte. Nun war man zum Untergebenen eines oder mehrerer Fürsten herabgewürdigt worden, deren Standesgenosse man zuvor gewesen war und mit denen man sich grundsätzlich als auf einer Stufe stehend betrachtete. Wie viele ihrer Leidensgenossen in ganz Deutschland konnten deshalb auch die Fürsten und Grafen zu Leiningen die Mediatisierung nur als eine „Unterjochung“ ansehen. Wie tief der hohe Adel dadurch getroffen war, verdeutlicht nicht zuletzt die Tatsache, dass er versuchte, diesen eigenen Untergang zu mystifizieren. Häufig sprach man vom „Schicksal“ oder vom Willen einer „höheren Gewalt“, wenn auf das Zustandekommen der eigenen Unterwerfung Bezug genommen wurde.⁴ Dahinter steckte wohl der Wunsch, sich

2 Vgl. zur Politik des Hauses Leiningen nach 1793/94 E. Kell, Das Fürstentum Leiningen. Umbruchserfahrungen einer Adelherrschaft zur Zeit der Französischen Revolution, Kaiserslautern 1993, 133–176.

3 Vgl. Kell, Fürstentum Leiningen, 168.

4 M. Furtwängler, Standesherrn in Baden. Politische und soziale Verhaltensweisen einer bedrängten Elite, Frankfurt a. M. u. a. 1996, 47 f.; Generallandesarchiv Karlsruhe (künftig GLAK) 48 Nr. 5654, Brief von Karl Friedrich Wilhelm zu Leiningen an den Großherzog von Baden vom 10.5.1807.

und anderen begreiflich zu machen, dass das eigene Unglück nicht in menschlichen Kategorien gemessen werden könne.

Während der gesamten ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts blieb der Gedanke an die Mediatisierung deshalb eine empfindliche Wunde, die fast alle Standesherrn stark schmerzte. Allerdings nahm dieses Verlustgefühl bei den Fürsten zu Leiningen, im Gegensatz zu anderen Häusern wie etwa Löwenstein-Wertheim, im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts zumindest etwas ab. Ursache dafür war wohl ein Generationswechsel, der damals in vielen Familien stattfand. Mit Fürst Karl (1804–1856) übernahm nun mehr und mehr ein Mann die Leitung des Hauses, der seine Sozialisation nicht im Alten Reich erhalten hatte. Der Verlust der alten Stellung war für ihn und seine Generation eher ein historisches Ereignis, als eine persönliche Erfahrung und deshalb einfacher hinnehmbar.

Grundsätzlich war die Rheinbundzeit für die Standesherrn die vielleicht härteste Phase ihres neuen Daseins. Vor allem bedrückte die Standesherrn, dass die meisten Staaten des Rheinbundes innerhalb weniger Jahre dazu übergingen, ihre Befugnisse drastisch zu beschneiden, um ein modernes, einheitlich aufgebautes Staatsgebilde zu schaffen. Gemäß der damals herrschenden Souveränitätsdoktrin des modernen Staates sollte es darin eben keine Zwischen- oder Sondergewalten wie die Standesherrn mehr geben. An die Bestimmungen der Rheinbundakte hielt sich niemand, und Napoleon ließ seine Bundesgenossen aus machtpolitischen Erwägungen heraus gewähren. So sahen sich die Standesherrn der neuen Staatsgewalt schutzlos ausgeliefert. Sie verloren im Großherzogtum Baden bis 1813 schrittweise praktisch alle ihre Herrschaftsrechte.

Die Leiningen hatten zudem noch unter einer besonders prekären finanziellen Situation zu leiden. Schon infolge des Reichsdeputationshauptschlusses hatten die Häuser nämlich sowohl die auf den alten linksrheinischen Territorien lastenden Schulden übernehmen müssen als auch die Verbindlichkeiten, die an den neuen Entschädigungslanden hafteten. Artikel 30 der Rheinbundakte bestimmte nun, dass die Souveräne im Verhältnis so viel von den kleinfürstlichen Schulden zu tragen hatten, wie sie von deren Einkünften einzogen. Doch Baden legte dieses Prinzip bei der sogenannten Revenuen-, Lasten- und Schuldenabteilung sehr zu seinen Gunsten aus. Im Ergebnis nahm sich der badische Staat den größten Teil der Einnahmen und überließ dafür gerade den Fürsten zu Leiningen den Löwenanteil an den Schulden. An den Konsequenzen dieses fragwürdigen Vorgehens hatte das Haus bis fast ans Ende des 19. Jahrhunderts zu tragen.⁵ Bei beiden gräflichen Häusern kam diese Aufteilung nicht einmal

⁵ Erst unter Fürst Ernst zu Leiningen (1830–1904), regierend von 1856 bis 1904, gelang es dem Haus, die Schuldenlast vollständig abzutragen; vgl. H. Nehlsen, Zweihundert Jahre Fürstenhaus Leiningen zu Amorbach, in: *Literatur in Bayern* 72 (2003), 15.

zustande. Aufgrund ihrer katastrophalen Finanzlage mussten sie Konkurs anmelden und wurden 1807 unter badische Verwaltung gestellt.⁶

Die Leiningerverfielen wie viele Häuser des mediatisierten hohen Adels aufgrund dieser allgemeinen Entwicklung in tiefe Resignation. Ihr Selbstwertgefühl und ihr Selbstverständnis als Mitglieder eines herrschenden hohen Adels wurde besonders durch den Verlust von Herrschaftsrechten schwer verletzt.⁷ Denn diese Rechte hatten es ihnen zunächst erlaubt, sich trotz der Mediatisierung weiterhin als Herren anzusehen. Dies galt im Verhältnis zu den Souveränen, denen gegenüber man weiterhin als ebenbürtig gelten wollte; ebenso aber in Bezug auf die ehemaligen Untertanen, gegenüber denen man ‚Autorität und Ansehen‘ zu bewahren wünschte. Diese Punkte bildeten das Fundament des eigenen Selbstwertgefühls. Jede Schmälerung oder gar Aufhebung eines Hoheits- oder sonstigen Vorrechts bedingte somit einen Verlust an Identität, ja das eigene Leben erfuhr dadurch quasi eine ‚Sinnentleerung‘.

Bei manchen Standesherrn ging die Resignation sogar so weit, dass sie ihre Besitzungen an den Staat verkauften oder wie Graf Wilhelm zu Leiningen-Billigheim (1737–1809) sich zumindest mit dem Gedanken trugen,⁸ dies zu tun. Auch bei Fürst Emich Karl zu Leiningen machte sich ein gewisses Gefühl der Niedergeschlagenheit breit. Ihn veranlassten die neuen Verhältnisse, sich wieder verstärkt seinen musischen Neigungen zu widmen, um seinem Schmerz mit einer Art Flucht aus der Wirklichkeit zumindest zeitweise zu entgehen.⁹

Doch beim Fürstenhaus Leiningen war dies nur einer der Aspekte der Reaktion auf die Mediatisierung. Darüber hinaus versuchten die führenden leiningischen Beamten die Rechte des Hauses gegenüber Baden so gut es ging zu verteidigen und das Fürstentum durch eine eigene Interpretation der Rheinbundakte als ein Staat im Staate zu etablieren. Außerdem, und das bringt schon das Epitaph der Herzogin von Sachsen-Coburg-Saalfeld von 1814 zum Ausdruck, wollte das fürstliche Haus Leiningen in den ersten Jahren seiner standesherrlichen Existenz die Hoffnung nicht aufgeben, die ersehnte Unabhängigkeit zurückzuerlangen. Die zunehmend restriktive Politik des badischen Staates förderte diesen von vornherein vorhandenen Wunsch noch zusätzlich.¹⁰ Für eine Realisierung der eigenen Unabhängigkeit war jedoch Hilfe von außen

⁶ Furtwängler, *Standesherrn*, 69, 164.

⁷ Ebenda, 69 f.

⁸ GLAK 72/Leiningen/4, Brief des Grafen Wilhelm zu Leiningen an den Großherzog vom 19.6.1807.

⁹ Vgl. Kell, *Fürstentum Leiningen*, 242; R. Krebs, *Amorbach im Odenwald. Ein Heimatbuch*, Amorbach 1923, 114.

¹⁰ Fürstlich Leiningisches Archiv Amorbach (künftig FLA) 2/20/6, Brief des Fürsten Karl Emich zu Leiningen (Konzept), wohl 1807.

unabdingbar. Vor allem das Zentrum der Macht in der damaligen Zeit – Paris – übte eine magische Anziehungskraft aus. Auch von den Leiningern wurden zahlreiche diplomatische Aktivitäten in der französischen Hauptstadt lanciert, die zeitweise Hoffnungen weckten,¹¹ letztlich jedoch nur Schall und Rauch waren, da der französische Kaiser keinerlei Interesse daran hatte, den minder-mächtigen deutschen Hochadel wieder in den Sattel zu heben.

Die Verwirklichung der eigenen Restitutionswünsche konnte unter solchen Vorzeichen nur bei einer Veränderung der Machtverhältnisse in Europa erreicht werden. Diese lag in der damaligen Zeit auch durchaus im Bereich des Möglichen. Schließlich wollten die kriegerischen Auseinandersetzungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts kein Ende nehmen, und jeder neue Waffengang stellte das bestehende machtpolitische Kräfteverhältnis in Europa infrage. Insgesamt herrschte bei Leiningen wie bei vielen anderen Standesgenossen in der Rheinbundzeit ein ständiges Wechselbad der Gefühle zwischen Resignation und Hoffnung.

Als schließlich Napoleons Stern nach dem Russlandfeldzug 1812 zu sinken begann, schien die Zeit für die eigene Renaissance endlich reif zu sein. Dabei wurde der traditionelle Reichspatriotismus der Mediatisierten und ein modernes Nationalgefühl zur ideologischen Grundlage der standesherrlichen Forderungen und Ziele. Man trat nun mit Nachdruck für die Wiedererrichtung eines deutschen Reiches ein und machte sich stark für die Freiheit des Vaterlandes, sah aber gleichzeitig in der Beseitigung der französischen Vorherrschaft in Deutschland auch das erste Etappenziel auf dem Weg zur eigenen Wiedergeburt. Nicht von ungefähr kämpften zahlreiche Mitglieder standesherrlicher Häuser im kaiserlich-österreichischen Heer gegen Napoleon. Die Fürsten zu Leiningen bezeugten hierbei zunächst nur ihre ideelle Anteilnahme, indem der Fürst aus Freude über den Einmarsch der alliierten Truppen in Paris in Amorbach am Karfreitag 1814 die Kirchenglocken läuten ließ. Außerdem setzte man politische Nadelstiche, die sich direkt gegen die ehemaligen Rheinbundstaaten richteten und den eigenen Anspruch auf Unabhängigkeit zum Ausdruck brachten. So plante das Fürstenhaus Leiningen gemeinsam mit den Fürsten zu Löwenstein-Wertheim für Anfang Februar 1814, den badischen Beamten den Zugriff auf die Akten der ehemals fürstlichen Justizkanzleien zu verwehren, indem man diese versiegelte. Doch im Falle der Leiningen kam dieses Ansinnen zu spät. Die badische Regierung hatte bereits Ende Januar die meisten Akten nach Mannheim abtransportieren lassen.

Politisch bedeutsamer als diese Episode war jedoch der Aufruf zur Gründung eines Mediatisiertenvereins, den eine standesherrliche Konferenz im

¹¹ FLA 2/33/1, Brief des leiningischen Beauftragten Reutlinger an den Geheimen Rat von Schmitz vom 11.1.1810.

Dezember 1813 in der leiningischen Residenz Amorbach verfasste. Dieser Verein sollte die Kräfte der Standesherrn bündeln und ihre Interessen im Hauptquartier der alliierten Mächte wie auch beim zukünftigen Friedenskongress vertreten. Auf dieses Zeichen hatten die meisten Standesgenossen in Deutschland nur gewartet. Die Mehrzahl von ihnen trat dem Verein bei, der schließlich während des Wiener Kongresses (1814–1815) 57 Häuser umfasste.¹² In der Stadt an der Donau sollte dann die Entscheidung über die politische Zukunft der Standesherrn fallen. Viele von ihnen begaben sich deshalb selbst nach Wien oder schickten zumindest Gesandte, obwohl man offiziell nicht zu den Beratungen zugelassen war. Da Fürst Emich Karl am 4. Juli 1814 verstarb, wurden die Interessen seines noch minderjährigen Sohnes Karl von dem Geheimen Rat von Schmitz in Wien vertreten. Die gräflichen Häuser konnten sich derartige Missionen schon aus finanziellen Gründen nicht leisten. Doch letztendlich sollten sich die Hoffnungen der Mediatisierten auch hier nicht erfüllen. Die europäischen Großmächte hatten kein Interesse daran, den früheren territorialen Flickenteppich in Deutschland wiederherzustellen.

Damit war der Traum von der Wiedererlangung der alten Stellung de facto ausgeträumt.¹³ Unterschwellig blieb die Sehnsucht bei vielen Standesherrn aber weiter bestehen. Auch in der fürstlich leiningischen Beamtenschaft wurden derartige Hoffnungen nach 1815 zuweilen noch artikuliert. So schrieb der leiningische Domänenrat Heres 1827 an Fürst Karl, dessen 1819 geborene Halbschwester Victoria die künftige englische Königin sein würde: „Früher oder später wird wieder Krieg in Europa entstehen und dabei wird England immer eine wichtige Rolle spielen. England kann es nicht schwer fallen, die Restauration des Fürstlichen Hauses Leiningen zu stipulieren [...] Es wird nur darauf ankommen, ob England Ew. Durchlaucht begünstigen will“.¹⁴ Um es vorwegzunehmen: Es wollte nicht. Die englische Diplomatie zeigte schon in Friedenszeiten keinerlei Neigung, sich für die Verwandtschaft der künftigen Königin einzusetzen.¹⁵ Eine Hilfe für das Fürstenhaus nach einer kriegerischen Auseinandersetzung war deshalb eher unwahrscheinlich. Auch Fürst Karl selbst

¹² Die beiden gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenu waren hierbei jedoch nicht vertreten, vermutlich aus finanziellen Gründen; vgl. Dr. Geyger, Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherrn 1814 und 1815, aus Briefen und Berichten etc., Karlsruhe 1868, 7, 204 ff. (Mitgliederlisten).

¹³ Fürst Emich erkannte dies schon frühzeitig und notierte bereits im Mai 1814 resignierend: „Wir bleiben Mediatisierte, die Souveräns Herren“, zitiert nach Nehlsen, Zweihundert Jahre, 10.

¹⁴ FLA 2/47/1, Heres an Fürst Karl zu Leiningen (Abschrift) vom 27.4.1827.

¹⁵ FLA 2/23/5, Brief des englischen Außenministers Lord Dudley an Sir John Conroy, den Sekretär der Herzogin von Kent (Abschrift) vom 13.10.1827.

unternahm nichts in diese Richtung, er stand den Ausführungen von Heres wohl eher ablehnend gegenüber.¹⁶ Letztlich erwuchs aus derartigen Sehnsüchten nach dem alten status quo bei den Standesherrn insgesamt nach 1815 kein politisch wirksames Handeln mehr. Insoweit nahm man beim hohen Adel die tatsächlichen Verhältnisse als gegeben hin.

Ungeachtet der Enttäuschung der Standesherrn über den Ausgang des Wiener Kongresses brachte diese Konferenz doch wesentliche Verbesserungen für die Situation der Mediatisierten. In der Bundesakte, dem neuen Grundgesetz für den auf dem Kongress geschlossenen Deutschen Bund, waren ihre Rechte vornehmlich in Artikel 14 verankert. Dieser stand materiell der Rheinbundakte von 1806 zwar etwas nach, beließ den Standesherrn aber in ähnlichem Umfang zahlreiche Justiz-, Polizei- und Ehrenrechte und sicherte ihnen die Ebenbürtigkeit, d. h. die prinzipielle ständische Gleichrangigkeit mit den souveränen Monarchen zu. Außerdem behielten sie ihre Feudalabgaben und -pflichtigkeiten als Privateigentum. Darüber hinaus verschaffte Artikel 13 den Standesherrn das Recht auf einen erblichen Sitz in den ersten Parlamentskammern der Staaten, denen sie angehörten. Der eindeutige Vorteil gegenüber der Rheinbundakte lag jedoch darin, dass der neue Bund die Rechtsstellung der Mediatisierten politisch garantierte. Die Standesherrn konnten sich bei Verletzung oder bei Nichtgewährung ihrer Rechte durch einen Einzelstaat beim Bund beschweren und sein Einschreiten verlangen. Dies erwies sich zwar in der Praxis als langwierige und komplizierte Angelegenheit, war aber in einigen Fällen durchaus von Erfolg gekrönt. Allerdings blieb auch der Artikel 14 bei der Formulierung der standesherrlichen Hoheits- und Ehrenrechte unbestimmt. Sie mussten daher in das jeweilige einzelstaatliche Recht übertragen werden. Je nach Einstellung der Verhandlungspartner auf staatlicher wie auf standesherrlicher Seite kam es entweder schnell zur notwendigen Übereinkunft über die Ausgestaltung der standesherrlichen Rechte oder aber die Unterhandlungen zogen sich hin – zuweilen gar über Jahrzehnte.

Die Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenuau einigten sich bereits 1825 und damit recht schnell mit Baden über die Ausgestaltung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse. Dabei spielte wie bei den anderen kleineren Standesherrn in Baden die eigene Finanzsituation eine entscheidende Rolle. Seit dem Konkurs 1807 hatte sich ihre finanzielle Lage kaum gebessert.¹⁷ Dementsprechend konzentrierten sich die gräflichen Häuser auf die eigene

¹⁶ Vgl. Furtwängler, *Standesherrn*, 173 ff.; vgl. auch H. Nehlsen, Fürst Karl zu Leiningen (1804–1856). Schüler Karl Friedrich Eichhorns, standesherrlicher Reformator, Präsident des ersten Paulskirchenkabinetts, in: ders., *Bayerische Rechtsgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. u. a. 2011, 105–164.

¹⁷ Vgl. hierzu Furtwängler, *Standesherrn*, 164 ff.

finanzielle Konsolidierung, weshalb sie ihre Hoheitsrechte bei den Verhandlungen mit Baden im Wesentlichen als Verhandlungsmasse ansehen mussten. Die Aufgabe dieser Rechte wurde dann auch in Form von finanziellen Zugeständnissen¹⁸ sowie durch die Gewährung von größeren Einflussmöglichkeiten in den Gemeinden ihrer Standesgebiete kompensiert – die Grafen erhielten v. a. das Recht, aus drei Kandidaten, welche die Gemeinde bestimmte, den Gemeindevorsteher auszuwählen.¹⁹ Letzteres war für die Grafen trotz der eigenen finanziellen Engpässe sehr wichtig, um einen möglichen Statusverlust gegenüber den übrigen Mitgliedern des hohen Adels in Baden zu vermeiden²⁰ und als Einzelhaus nicht sozial abzusinken. An diese letzten Reste des Scheins der alten herrschaftlichen Stellung hielten die Leiningen Grafen in der Folgezeit geradezu verbissen fest. Dies zeigte sich zunächst in dem harschen Protest, den gerade der Graf zu Leiningen-Billigheim zusammen mit dem niederen Adel beim Bundestag gegen die badische Gemeindeordnung von 1831 einlegte, die diese Ernennungsrechte des Adels auf Gemeindeebene beschränkte.²¹ Genauso zeigte es sich darin, dass es gerade die kleinen Häuser waren, die nach Rückerstattung dieser Rechte durch die provisorischen Gesetze von 1837 auf ihnen bis 1848 bestanden. Diese Umstände deuten gleichzeitig wieder darauf hin, dass für die kleinen Standesherrn die Aufgabe der eigenen Hoheitsrechte prinzipiell schmerzhaft gewesen sein muss. Diese Annahme bestätigte z. B. Graf Wenzel zu Leiningen-Neudenu, der im Zuge der staatsrechtlichen Einigung mit Baden in einem Brief an den Großherzog schreibt: „Es entgeht der tiefsten Einsicht und dem großmütigen Herzen Eurer Königlichen Hoheit die schwere Bürde der Opfer nicht, welchen sich dasselbe [d. h. das Gräfliche Haus Leiningen-Neudenu, der Vf.] nunmehr freiwillig unterwirft.“²²

18 Vgl. GLAK 233 Nr. 5406, von Gulat, Bericht über die Verhandlungen mit Leiningen-Billigheim vom 1.12.1825; GLAK 233 Nr. 5406, Brief von Graf Karl zu Leiningen-Billigheim an die Großherzogliche Immediatkommission vom 14.11.1824.

19 Vgl. Furtwängler, Standesherrn, 152.

20 GLAK 233 Nr. 5406, Denkschrift des leiningen-billigheimischen Bevollmächtigten Einsmann an die badische Immediatkommission vom 11.1.1825; H. H. Dunkhase, Das Fürstentum Krautheim. Eine Staatsgründung um Jagst und Tauber 1802–1806 (1839), Diss. phil. Würzburg 1967, 284.

21 Vgl. hierzu: E. Fehrenbach, Das Erbe der Rheinbundzeit: Macht- und Privilegienschwund des badischen Adels zwischen Restauration und Vormärz, in: Archiv für Sozialgeschichte 23 (1983), 115 f.; W. Hilger, Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages über die Mediatisierten von 1816–1866, Diss. masch. München 1956, 83 ff.; Chr. Zeile, Baden im Vormärz. Die Politik der Ständeversammlung sowie der Regierung zur Adelsfrage, Grundentlastung und Judenemanzipation 1818 bis 1843, Diss. phil. München 1989, 102 ff.

Das Fürstenhaus Leiningen gehörte hingegen lange Zeit zu den Häusern mit ausgeprägtem Widerstandswillen. Auch im Vormärz richtete sich die Politik des Hauses zunächst darauf aus, die eigenen Rechte im Verhältnis zum souveränen Staat so auszugestalten, dass sich die Standesherrschaft als ‚Staat im Staate‘ etablieren ließ. Vor allem drängte man darauf, eine tatsächliche Rechteübernahme zu erhalten, d. h. man wollte einen möglichst geringen Einfluss des Staates bei der Ausübung der eigenen Hoheitsrechte. Damit verbunden war die Forderung nach einer Unveränderbarkeit der standesherrlichen Befugnisse. Eine solche Regelung wäre jedoch zum Hemmschuh für jedwede gesamtstaatliche Modernisierung geworden. Beide Ziele der Leiningener standen den Interessen der souveränen Staaten, denen sie angehörten, zwangsläufig entgegen. Denn wie in der Rheinbundzeit waren die Ministerien in Karlsruhe und – etwas adelsfreundlicher – in München auch nach 1815 bestrebt, die Rechtsgleichheit aller Untertanen und die Einheitlichkeit des Staatsaufbaus zu gewährleisten.

Die leiningischen Vorstellungen waren ein Programm, das letztendlich die politische und staatliche Entwicklung seit 1806 negierte. Der fürstenbergische Landesadministrationschef Graf Franz von Enzenberg (1775–1843)²³ charakterisierte denn auch die Verhaltensweise des leiningischen Abgesandten von Schmitz bei den Verhandlungen über ein Adelsedikkt in Baden 1819 recht drastisch, indem er ihm unterstellte, dass er „für seinen Fürsten gar nicht Landstand sein [wolle] und alles auf den Stand von 1806 zurück[zu]führen“ wünsche.²⁴ Doch diese politische Zielrichtung des Hauses entsprang damals nicht so sehr einer programmatischen Grundhaltung der fürstlichen Familie selbst, sondern war vielmehr Ausdruck von Vorstellungen, denen die fürstliche Beamtenschaft nachhing, die im ersten Jahrzehnt nach 1815 die Politik des Hauses nahezu allein bestimmte. Zum Teil noch geprägt durch die Zeiten des Reichsfürstendaseins,²⁵ fiel es gerade Leuten wie den altgedienten Räten von Schmitz und Steppes schwer, auf die Ausübung und Umsetzung von Hoheitsrechten in

²² GLAK 233 Nr. 5333, Brief des Grafen Wenzel Joseph zu Leiningen-Neudenu an den Großherzog vom 11.3.1822; vgl. Hilger, Verhandlungen, 81.

²³ Vgl. zur Person und zum Werdegang des Grafen von Enzenberg: M. Harris, Joseph Maria Christoph Freiherr von Lassberg 1770–1855. Briefinventar und Prosopographie. Mit einer Abhandlung zu Lassbergs Entwicklung zum Altertumsforscher, Heidelberg 1991, 261.

²⁴ FFA Oberhoheitsakten/Div. II/Sub.Div. Ae/Fasz. 3, Brief des Grafen von Enzenberg an Fürst Karl Egon II. zu Fürstenberg vom 23.1.1819.

²⁵ Von Schmitz war schon vor 1806 in leiningischen Diensten gestanden; vgl. Kell, Fürstentum Leiningen, 157. Gleiches galt auch für Steppes; vgl. A. Steppes, Geschichte meiner Entlassung aus Fürstlich Leiningischen Diensten, München 1828, 3 f. Gerade bei von Schmitz wurde immer wieder deutlich, dass er sich als Diplomat eines unabhängigen, ‚souveränen‘ Fürsten gerieren wollte, der alten Zeit also nachtrauerte, was sogar

ihrem Dienst zu verzichten. Denn diese bildeten ja auch einen Bestandteil ihres eigenen Ansehens und waren somit Grundlage ihres Selbstwertgefühls. Möglich wurde diese Dominanz der Beamten nach dem Tod von Fürst Emich Karl 1814 durch die Minderjährigkeit des Fürsten Karl Emich. Seine Mutter, die Fürstin Victoire (1786–1861), hatte zwar die Vormundschaft inne, bis ihr Sohn 1823 die Volljährigkeit erreichte, doch nach ihrer Heirat mit Herzog Eduard August von Kent (1767–1820) 1818 verbrachte sie die meiste Zeit in England. Solange die Vormundschaft andauerte bzw. solange der junge Fürst nach ihrem Ende kein eigenes und von der Haltung seiner alten Räte abweichendes politisches Profil entwickelt hatte, war kaum ein Abrücken von diesem Kurs zu erwarten. Die Beamten selbst waren dazu jedenfalls nicht bereit.²⁶

Erst Mitte der 1820er Jahre wurde die Dominanz der konservativen Beamten teilweise gebrochen. Hintergrund war die Offenlegung der desolaten Finanzsituation des Hauses, die von den Beamten vor der Fürstenfamilie bis dahin verborgen gehalten worden war. 1825 ordnete der schließlich misstrauisch gewordenen Fürst eine Überprüfung der Finanzverwaltung durch einen neutralen Fachmann an. Dafür wählte er den Finanzberater des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen, Laurenz Hannibal Fischer (1784–1868), und dieser brachte die katastrophale Lage ans Licht.²⁷ Fischer übernahm daraufhin auf Wunsch des Fürsten die Leitung der leiningischen Verwaltung, die verantwortlichen Räte wurden entmachtet oder entlassen. Gegen den Widerstand der immer noch starken alten Beamtengarde setzte Fischer auch durch, dass der Fürst 1827 wegen der prekären finanziellen Lage entschädigungslos auf die zweite Instanz der Justiz und Polizei in Bayern verzichtete.²⁸ Mit Baden begann Fischer 1825 ebenfalls neue Verhandlungen. Auch hier sollte das Hauptaugenmerk auf den finanziellen Aspekten des Ausgleichs liegen. Die Hoheitsrechte stellte Fischer zur Disposition. In einem Brief an den badischen Verhandlungsführer, den Ritter von Gulat, bringt er diese Haltung klar zum Ausdruck, indem er schreibt: „Helfen Sie uns aus der Geldnot und wir wollen Sie mit Regenten-

intern auf Unverständnis stieß. So kritisiert der leiningische Rat von Miegs 1816, dass von Schmitz versuche, sich auf Kosten des unmündigen Prinzen in der Welt herumzutreiben und bemüht sei, sich das Ansehen einer diplomatischen Wichtigkeit zu geben; GLAK 121 Nr. 3, Brief von Miegs an den Fürsten Franz Wilhelm zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim vom 9.1.1816.

²⁶ GLAK 48 Nr. 6675, Bericht der Immediatkommission (von Gulat) an das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 18.10.1823.

²⁷ L. H. Fischer, Die Verwaltungsverhältnisse des fürstlichen Hauses Leiningen, Amorbach 1828; G. Wild, Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung, Diss. iur. Mainz 1954, 115 ff.

²⁸ H. H. Dunkhase, Fürst Karl zu Leiningen – ein liberaler Standesherr, in Fränkische Lebensbilder 5 (1973), 234 f.; Wild, Fürstentum Leiningen, 112.

und Hoheitsansprüchen nicht einen Augenblick mehr inkommodieren“.²⁹ Im März 1826 einigten sich beide Männer in Karlsruhe auf einen Entwurf für eine Übereinkunft.³⁰ Deren Inkrafttreten wurde jedoch durch den einhelligen Widerstand der restlichen leiningischen Beamtschaft verhindert. Die Falken in Amorbach sprachen sich einstimmig für die Beibehaltung der Hoheitsrechte, insbesondere der zweiten Instanz in Justiz- und Polizeisachen aus, da dies die einzige Auszeichnung sei, „welche an das frühere Landeshoheitsverhältnis erinnert und dem abstrahierenden Begriff der Ebenbürtigkeit unterstützend zur Seite tritt“ und „daß endlich dieses ausschließlich standesherrliche Recht nicht leicht wieder erworben werden kann, während mancherlei Zufälle die Erwerbung pekuniärer Vorteile und die Verbesserung des Finanzzustandes erleichtern können“.³¹ Der junge Fürst verweigerte Fischer daraufhin seine Unterstützung und entzog ihm auch die Leitung der Verhandlungen mit Baden, die von nun an Domänenrat Heres führte. Die Gründe für diesen Schwenk des Fürsten sind nicht eindeutig auszumachen. Vieles spricht jedoch dafür, dass seine politische und sachliche Unerfahrenheit hierfür den Ausschlag gab.

Dennoch waren Fischers Aktivitäten nicht vergebens. Der Fürst holte nämlich ein unabhängiges Gutachten über die Positionen seiner Räte ein, das im Wesentlichen Fischer stützte.³² Inhaltlich erfolgte deshalb in den nächsten Jahren eine Anbindung des Fürsten an dessen Prämissen. Die Ausgestaltung der Hoheitsrechte büßte ihre Bedeutung gegenüber dem seit der Rheinbundzeit vorhandenen Wunsch nach einer Revision der Revenuen-, Lasten- und Schuldenabteilung von 1807 bzw. nach dem Erlangen einer Entschädigung für die damals erlittenen Verluste immer mehr ein. Dieser Punkt bildete nun das Haupthindernis für einen Beitritt Leiningens zu den von Baden offerierten Bedingungen, nach denen der Fürst von Fürstenberg bereits 1823 einen Vertrag mit dem Großherzogtum geschlossen hatte.³³ Doch da die „alte Partei der Kompromißlosen“³⁴ in Leiningen die Verhandlungen leitete und auch Fürst Karl hier

²⁹ FLA 2/23/5, Brief von Fischer an von Gulat (Konzept) vom 1.12.1825.

³⁰ GLAK 48 Nr. 6699, Entwurf eines Vertrages zwischen Leiningen und Baden, genehmigt von Baden am 5.4.1826; von Gulat, Vorstellung der mit Leiningen und Löwenstein gepflogenen Unterhandlungen vom 30.5.1829.

³¹ FLA 2/24/5/Fasz. 3, Protokoll der Beratung des Fürsten zu Leiningen mit seinen Räten vom 26/27.4.1826.

³² FLA 2/24/5/Fasz. 3, Brief des coburgischen Beamten Freiherrn von Wangenheim an den Fürsten zu Leiningen vom 24.7.1826.

³³ GLAK 233 Nr. 5408, Bericht von Gulats über die Forderungen Leiningens (Abschrift) vom 2.11.1826; FLA 2/24/6/Fasz. 3, Verhandlungsprotokoll zwischen der badischen Kommission und dem leiningischen Bevollmächtigten Heres vom 5.3.1838. Zur Begründung dieser neuerlichen Revisionsforderung, die ja dem Vergleich von 1809 zwischen Leiningen und Baden über die Entschädigung für die Revenuen-, Lasten- und Schuldenabtei-

eine harte Haltung an den Tag legte,³⁵ zogen sich die Auseinandersetzungen über diesen Punkt und damit der Abschluss eines Vertrages über die staatsrechtliche Stellung Leiningens in Baden jahrelang hin. Erst als Ende der 1830er Jahre abzusehen war, dass von Baden weiterreichende Zugeständnisse nicht mehr zu erwarten waren, gab Leiningen nach. Mit dem Abschluss des Vertrages mit Baden 1839 schwenkte das Haus dann offiziell auf die Fürstenberglinie ein. Dabei hatte Leiningen durchaus etwas erreicht, was Oswald gar als „so etwas wie ein [politisches] Gesellenstück“ des Fürsten Karl feierte.³⁶ An finanzieller Entschädigung erhielt Leiningen zu den bereits 1809 bewilligten 200 000 Gulden (fl.) nochmals 550 000 fl. hinzu. Außerdem behielt das Haus wesentliche Hoheitsrechte, v. a. die erste Instanz in der Gerichtsbarkeit und die Ortspolizei sowie die Forstgerichtsbarkeit. Nur auf die zweite Instanz bei der Gerichtsbarkeit wurde verzichtet. Da die Standesherrn in der Ausübung der Rechte streng an die Gesetzgebung Badens gebunden waren und auch die Beamten nach ihrer Ernennung der Personalhoheit des Souveräns unterstanden, bildeten die leiningschen Standesgebiete jedoch keinen allzu großen Fremdkörper im Staatsaufbau Badens mehr. Von einem Staat im Staate konnte keine Rede sein. Das Ende der standesherrlichen Herrschaftsrechte kam in Deutschland schließlich mit der Revolution 1848. Danach besaß der mediatisierte hohe Adel nur noch seine Ehrenrechte, inklusive der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern und sein Standschaftsrecht, war also auf den Status privilegierter Privatpersonen herabgesetzt.

Diese Entwicklung, dieser zunehmende Verlust an Hoheitsrechten musste den hohen Adel eigentlich zu grundsätzlichen Überlegungen über seine eigene Zukunft herausfordern. Denn wie wollte er ohne diese Rechte weiterhin seinen Anspruch auf eine führende Rolle in der Gesellschaft begründen? Fürst Karl zu Leiningen war einer der wenigen Standesherrn, der sich dieser Aufgabe stellte. Nachdem die staatsrechtlichen Verhältnisse seines Hauses in Baden 1839 geklärt waren und er sich ab 1840 in der Politik engagierte, vollzog er Mitte der 1840er Jahre einen Schwenk von einer eher konservativen Grundhaltung hin zu der eines liberal gesinnten Fürsten.³⁷ Markanter Ausdruck dieses Wandels war eine Aufsehen erregende Denkschrift in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ 1846, in der Fürst Karl darlegte, wie die Standesherrn ihren Status in Zukunft wahren könnten. Die Stellung der Standesherrn gemäß der Bundes-

lung von 1807 eigentlich zuwiderlief: vgl. Hilger, Verhandlungen, 124 f.; Wild, Fürstentum Leiningen, 121.

34 Wild, Fürstentum Leiningen, 121.

35 Vgl. Nehlsen, Fürst Karl, 134.

36 Zitiert nach ebenda, 135.

37 Ebenda, 135 ff.

akte charakterisierte er dabei als „Monstrum“, als ein „Mittelding zwischen Landesherr und Untertan, welches den Keim des Todes bereits bei seiner Geburt in sich trug“.³⁸ Klar sah er die Herrschaft des Bürgertums unwiderstehlich heraufziehen und mit ihm das parlamentarische Regierungssystem, mit welchem die standesherrlichen Vorrechte sich nicht vertragen würden. Folgerichtig forderte er seine Standesgenossen auf, ihre Hausgesetze zu modernisieren und ihre verbliebenen Hoheitsrechte sowie ihre feudalen Gefälle zu entäußern, solange diese noch einen Preis hätten. Nach dem Abwerfen dieses Ballastes einer überholten Vergangenheit sollte sich der Adel auf der Basis privaten Großgrundbesitzes sowie seiner persönlichen Ehrenrechte, auf die der Fürst ungeachtet aller progressiven Äußerungen großen Wert legte, als konservatives Gegengewicht zum demokratischen Fortschritt etablieren und zwar durch intensive Wahrnehmung seines Standschaftsrechtes.³⁹ Die Übernahme seiner Hoheitsrechte durch den Vertrag mit Baden sah der Fürst nun als „Mißgriff“ an, nur zu entschuldigen, „weil an und für sich richtige Ideen erst mit der Zeit reifen und zur Einsicht gelangen“.⁴⁰ Es verwundert deshalb nicht, dass Leiningen noch vor der Revolution von 1848 dem badischen Staat seine Hoheitsrechte gegen Entschädigung zur Übernahme anbot. Tatsächlich kam eine Einigung mit der badischen Regierung auch zustande.⁴¹ Doch ihre Umsetzung verhinderte letztlich der Ausbruch der Märzrevolution. Nun sah sich der Fürst genötigt, entschädigungslos auf diese Rechte zu verzichten.⁴² Den antifeudalen Impetus behielt er aber trotzdem bei. So verkündete er am 18. April 1848 in einem Schreiben an die Stadt Eberbach: „Ich hoffe bald selbst nach Eberbach zu kommen, nicht als Standesherr, sondern als einer Ihrer Mitbürger“.⁴³

Die standesinterne Resonanz auf den reformerischen Kurs des Fürsten fiel allerdings sehr negativ aus. Nur wenige Fürsten und Grafen pflichteten ihm bei.⁴⁴ Zu gewagt und übertrieben erschienen den Standesgenossen seine Thesen. Die politische Linke wiederum misstraute dem Reformwillen eines Hoch-

³⁸ Denkschrift vom 12.7.1846, abgedruckt bei: H. Gollwitzer, Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Göttingen ²1964, 382 ff.

³⁹ Vgl. auch: V. Valentin, Fürst Karl Leiningen und das deutsche Einheitsproblem, Stuttgart 1910, 13 ff.

⁴⁰ FLA 2/21/7, Brief von Fürst Karl zu Leiningen an den Domänenrat Heres (Abschrift) vom 22.12.1847.

⁴¹ GLAK 237 Nr. 13845, Protokoll der Verhandlungen zwischen der badischen Kommission und Leiningen vom 22./23.11.1847.

⁴² FLA 5/111/10179, Brief des leiningischen Geheimen Rates Heres an das badische Innenministerium (Abschrift) vom 8.4.1848.

⁴³ Zitiert nach Valentin, Fürst Karl Leiningen, 77.

aristokraten. Letztlich fiel es selbst neutralen Zeitgenossen schwer zu entscheiden, ob man ihn für einen Liberalen oder einen Konservativen halten sollte. Zu verwoben war die Verbindung von liberalem Gedankgut und konservativer Grundhaltung, die den Fürsten auszeichnete.⁴⁵

Doch woher kam der Impuls für die Entwicklung eines solchen Konzepts? Leiningens Vorstellungen waren unverkennbar geprägt von britischen Einflüssen. Das Vereinigte Königreich mit seinem System, das Konservatismus und Freiheit so verträglich zu verbinden schien, und das dem Hochadel eine starke Stellung in Staat und Gesellschaft zubilligte, galt für Leiningen als Vorbild für die kontinentale Situation.⁴⁶ Diese Attraktivität der britischen Verhältnisse gedieh natürlich vor dem Hintergrund einer Revolutionsfurcht, die viele Adlige seit den Erfahrungen nach 1789 sehr stark umtrieb.⁴⁷ Diese Gefahr schien sich mit dem britischen System für den Adel bannen zu lassen. Nicht umsonst sich dieses sich ja in der Vergangenheit als resistent gegen revolutionäre Eruptionen erwiesen. Bei Leiningen wurde diese Orientierung am Vereinigten Königreich noch verstärkt durch die Verwandtschaft mit dem dortigen Königshaus. Jahr für Jahr verlebte er längere Zeit bei seiner Mutter oder seiner Halbschwester Königin Victoria am englischen Hof.⁴⁸ Hinzu kam die Freundschaft mit dem Gemahl der Königin, dem liberal gesinnten Albert zu Sachsen-Coburg-Gotha, der den Fürsten in seinem Denken stark beeinflusste.⁴⁹

Die Frage, wie sich die Standesherren bzw. die leiningischen Häuser in Baden nach der Mediatisierung auf ihre neue Umwelt einstellten, beschränkt sich jedoch nicht allein darauf, wie der hohe Adel seine Befugnisse in den eigenen Standesherrschaften bzw. den Einzelstaaten des Deutschen Bundes zu bewahren versuchte. Vielmehr umfasst sie auch die Aspekte, wie der hohe Adel die politischen und gesellschaftlichen Möglichkeiten und Räume nutzte, die sich ihm in der damaligen Zeit boten.

⁴⁴ FLA Hausarchiv Fürst Karl/Band 6, Brief von Otto Graf zu Solms an Adolph (?) (Abschrift) vom 22.11.1846; Denkschrift von Albert Graf zu Erbach vom 30.12.1846.

⁴⁵ Gollwitzer, Standesherren, 178 f.

⁴⁶ Vgl. Chr. Dipper, Adelsliberalismus in Deutschland, in: Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland im internationalen Vergleich, hg. von D. Langewiesche, Göttingen 1988, 180; Gollwitzer, Standesherren, 180.

⁴⁷ Vgl. zur Revolutionsfurcht Leiningens G. Küntzel, Der Reichsverweser Erzherzog Johann von Österreich und Fürst Karl Leiningen, in: ZGO 65 (1911), 285; Valentin, Fürst Karl Leiningen, 47 f.

⁴⁸ Vgl. zu Leiningens Beziehungen und Aktivitäten in England: H.-J. Netzer, Albert von Sachsen-Coburg-Gotha. Ein deutscher Prinz in England, München 1988, 123 f., 341.

⁴⁹ Valentin, Fürst Karl Leiningen, 18 ff.

Aufgrund ihrer Vergangenheit als Reichsadel war der Horizont der Standesherrn traditionell auch auf die gesamtdeutsche Ebene ausgerichtet, und diese Orientierung blieb nach 1815 gegen den Willen der Souveräne erhalten. Zu ihrer Vorstellungswelt gehörte weiterhin eine Mischung aus traditionellem Reichspatriotismus und nationalem Gedankengut. Das Drängen der ab 1830 stärker werdenden Nationalbewegung auf Errichtung eines neuen Reiches bzw. eines deutschen Nationalstaates entfaltete deshalb auch seine Wirkung auf den hohen Adel und insbesondere auf Fürst Karl zu Leiningen.

Zunächst kam diese nationale Ausrichtung in seinem Engagement in dem 1842 gegründeten „Verein deutscher Fürsten und Edelleute zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas“ zum Ausdruck, dessen Präsident er bis 1851 war.⁵⁰ Dieser „Texasverein“ hatte es sich zur Aufgabe gemacht, die Auswanderung deutscher Bürger nach Texas zu organisieren, deren dortige Ansiedlung zu gewährleisten und auf diesem Weg das dünn besiedelte und seit 1836 von Mexiko unabhängige Land zu einer deutschen Kolonie in Übersee zu machen. Dies war ein Projekt, bei dem verschiedenartige Motive eine Rolle spielten, das aber auch einen wichtigen nationalpolitischen Aspekt besaß. Denn eine solche Auswanderungsaktion mit der Option auf einen deutsch geprägten Staat in Nordamerika, in dem die hergebrachte nationale Identität der Auswanderer nicht verloren ging, musste in der erregten nationalen Stimmung infolge der deutsch-französischen Krise 1840/41 durchaus als vaterländische Tat gelten.⁵¹ Das Texas-Projekt scheiterte jedoch kläglich und brachte seinen Initiatoren weder Ruhm noch Ehre ein.

Neben diesen Aktivitäten stand der Fürst zu Leiningen bereits seit Anfang der 1840er Jahre mit Prinz Albert zu Sachsen-Coburg-Gotha in intensivem gedanklichem Austausch über die Notwendigkeit einer nationalstaatlichen Reform des Deutschen Bundes.⁵² Dabei trieb ihn die Furcht vor einer Revolution und anarchischen Zuständen, die er im Fall einer Weiterführung der reaktionären Politik der deutschen Regierungen für unausweichlich hielt.⁵³ Sein Konzept des Nationalstaates enthielt deshalb auch liberale Verfassungsvorstel-

⁵⁰ Die wichtigste Literatur über diesen Verein ist: Gollwitzer, Standesherrn, 328–332; St. v. Senger und Etterlin, Neu-Deutschland in Nordamerika. Massenauswanderung, nationale Gruppenansiedlungen und liberale Kolonialbewegung, 1815–1860, Baden-Baden 1991, 214–322; G. Smolka, Die Auswanderung als politisches Problem in der Ära des Deutschen Bundes (1815–1866), Speyer 1993, 128–148; H. Winkel, Der Texasverein – ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Auswanderung im 19. Jahrhundert, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 55 (1968/69), 348–372.

⁵¹ Senger und Etterlin, Neu-Deutschland, 273 ff.

⁵² Valentin, Fürst Karl Leiningen, 21 ff.; Nehlsen, Fürst Karl, 148 ff.

⁵³ FLA Hausarchiv Fürst Karl/Band 7/Fasz. 12, Denkschrift des Fürsten Karl zu Leiningen (Abschrift) vom Juli 1847.

lungen. Zur Beseitigung der Revolutionsgefahr empfahl er: die Mediatisierung der kleineren deutschen Staaten, die Etablierung eines parlamentarischen Regierungssystems unter Beibehaltung einer gezähmten Prärogative des Monarchen und die Beschränkung der einzelstaatlichen Souveränität zugunsten eines kräftig gestärkten Bundes.⁵⁴ Dabei gedachte er Preußen die Führungsrolle in Deutschland zu und plädierte für einen Ausschluss Österreichs.⁵⁵ Diese Ziele versuchte er auch umzusetzen, als er vom 4. August 1848 bis zum 5. September 1848 für kurze Zeit unter dem Reichsverweser als Präsident des ersten Reichsministeriums, also als erster Regierungschef eines Paulskirchenkabinetts, fungierte.⁵⁶ Mit dem Ende der Revolution konnte der so agile Fürst Karl zu Leiningen allerdings nur noch das Verpassen einer großen Chance zur Herstellung der deutschen Einheit festhalten und resignierend bilanzieren: „Deutschland, wie es von den Patrioten erträumt, [...] gehört jetzt in das Reich der Träume“.⁵⁷

Neben einem nationalen Engagement eröffneten auch die Einzelstaaten des Deutschen Bundes den Standesherrn eine Reihe von politischen und gesellschaftlichen Betätigungsfeldern. Zum einen besaßen sie die Möglichkeit, über ihr Standschaftsrecht in den Ersten Kammern der Bundesstaaten direkt am politischen Leben mitzuwirken. Viele Standesherrn standen dieser Gelegenheit der Einflussnahme allerdings gleichgültig gegenüber, mitunter rief sie gar Ablehnung hervor. Es verletzte ihren Stolz, an einer Institution mitzuwirken, die ein Regent ins Leben gerufen hatte, mit dem man sich ebenbürtig wähnte. Fürst Karl zu Leiningen hingegen hatte sich ja 1846 in seiner Denkschrift für eine aktive Teilnahme des hohen Adels an den landständischen Versammlungen bzw. Kammern der Einzelstaaten ausgesprochen und bestätigte dies auch in der Praxis. Mit seinem Eintritt in das politische Leben 1840 engagierte er sich in der bayerischen Kammer der Reichsräte, deren Präsident er von 1842 bis 1849 war. In Baden lässt sich jedoch nur eine sporadische Anwesenheit des Fürsten in der Ersten Kammer nachweisen. Die Leiningen Grafen hingegen nahmen ihre Sitze in der badischen Ersten Kammer weitaus häufiger ein. Von den insge-

⁵⁴ Ebenda; vgl. auch FLA Hausarchiv Fürst Karl/Band 7/Fasz. 12, Denkschrift von Fürst Karl zu Leiningen (Abschrift) vom 20.2.1848; Brief von Fürst Karl zu Leiningen an Bluntschli vom 22.7.1848, abgedruckt bei: Küntzel, Reichsverweser, 321 f.; Gollwitzer, Standesherrn, 126.

⁵⁵ FLA Hausarchiv Fürst Karl/Band 6, Brief von Fürst Karl zu Leiningen an Prinz Albert zu Sachsen-Coburg-Gotha (Abschrift) vom 5.3.1847; vgl. auch Valentin, Fürst Karl Leiningen, 29 ff., 47 ff.; Gollwitzer, Standesherrn, 128; Dunkhase, Fürst Karl zu Leiningen, 245 ff.

⁵⁶ Gollwitzer, Standesherrn, 129; Küntzel, Reichsverweser, 287.

⁵⁷ FLA Hausarchiv Fürst Karl/Band 7/Fasz. 12, Denkschrift des Fürsten vom 12.5. (?) 1849.

samt 779 Sitzungen zwischen 1819 und 1849 waren die Grafen von Leiningen-Billigheim an 117, die von Leiningen-Neudenuan an 77 anwesend.⁵⁸

Die Gründe, warum sich viele gerade der gewichtigeren Standesherrn gegen Baden als Ort ihrer politischen und gesellschaftlichen Aktivitäten entschieden, beruhten zum einen auf der geringen Größe des Großherzogtums und auf der geringeren politischen Bedeutung des Landes gegenüber Württemberg und v. a. gegenüber Bayern. Dies machte das Großherzogtum für einige Standesherrn nur bedingt attraktiv. Zum anderen spielten aber auch spezielle Verbindungen der Häuser zu einem Staat oder einer Herrscherfamilie eine wichtige Rolle. Gerade Leiningen hatte traditionell recht enge Beziehungen zu den Wittelsbachern, mit denen man im 18. Jahrhundert noch gemeinsam die Geschicke der Pfalz bestimmt hatte.

Neben der parlamentarischen Betätigung bestand für die Mediatisierten auch noch die Möglichkeit, Hof- und Verwaltungsämter in den deutschen Bundesstaaten zu übernehmen. Auf diese Weise hätten sie Macht und Einfluss erlangen können oder im Falle der nachgeborenen Prinzen eines Hauses hätte sich damit die vielfach benötigte Versorgungsstelle gefunden. Aus Gründen der Ebenbürtigkeit schreckten viele Standesherrn jedoch auch davor zurück. Ein solcher Dienst wurde von Mitgliedern größerer standesherrlicher Häuser meist nur bei den Großmächten Preußen und Österreich übernommen. Bei den Mittelstaaten kam für sie allenfalls die Übernahme militärischer Ehrenränge in Frage. Fürst Karl zu Leiningen jedenfalls wurde 1823 zum badischen Oberst à la suite und 1830 zum Generalmajor ernannt. In Baden quittierte er diesen Rang jedoch 1835, um denselben in Bayern anzunehmen, weil er nach eigenem Bekunden „lieber die bayerische als die badische Uniform“ tragen wollte.⁵⁹ Die Affinität zu Bayern wurde also auch hier deutlich. Für die Grafen von Leiningen wurde Baden hingegen einer der bevorzugten Staaten, um Ämter zu übernehmen, wie zahlreiche Karrieren von Mitgliedern dieser Häuser im Großherzogtum belegen.⁶⁰

58 Furtwängler, *Standesherrn*, 213.

59 So König Ludwig I. von Bayern in einem Brief an den Fürsten, mit dem er dessen Wunsch erfüllte, ihm den Charakter eines Generalmajors verlieh und ihn zum Inhaber des 5. Kavallerie-Regiments machte. Schon der Vater und der Großvater des Fürsten hatten das Regiment besessen; FLA Hausarchiv Fürst Karl/Band 5, Brief vom 26.7.1835. Die Initiative ging demnach eindeutig vom Fürsten aus. Ein Sachverhalt, den dieser gegenüber Baden natürlich unter den Tisch fallen ließ; GLAK 48 Nr. 7191, Brief des Fürsten zu Leiningen an den Großherzog vom 1.8.1835.

60 Vgl. z. B. Furtwängler, *Standesherrn*, 228 f., 233 f.; GLAK 238 Nr. 1154, Maximilian Graf von Leiningen-Billigheim (1835–1874); GLAK 56 Nr. 345, Hofmarschall Graf Carl zu Leiningen-Billigheim (1823–1900).

Ein weiteres potentielles Betätigungsfeld bot sich den Standesherrn in Gestalt der landesherrlichen Höfe. Diese besaßen auch im 19. Jahrhundert zumindest partiell noch die Funktion eines Zentrums für das politisch-gesellschaftliche Leben. In der Rheinbundzeit begaben sich die Standesherrn jedoch nur dorthin, wenn es sich nicht vermeiden ließ. Zu gereizt war die Stimmung damals noch aufgrund der gerade erfolgten Mediatisierung. Nach 1815 besserten sich diese Verhältnisse etwas, ohne dass die grundsätzliche Spannung völlig aufgehoben worden wäre. Allerdings gab es auch in diesem Bereich durchaus Unterschiede in der standesherrlichen Präsenz an den einzelnen Höfen. So konnte der Hof in Karlsruhe nur wenige, meist kleinere Standesherrn wie die Grafen von Leiningen an sich binden. Diese besuchten den Karlsruher Hof ab 1830 drei bis vier Mal im Jahr und wohnten auch den Neujahrsempfängen des Großherzogs regelmäßig bei.⁶¹ Die Fürsten zu Leiningen hingegen blieben dem Karlsruher Hof lange Zeit fern, was wohl auch an einer verlorenen Rangstreitigkeit 1811 mit Fürstenberg hinsichtlich der Frage lag, wer als erster Standesherr im badischen Hofzeremoniell zu gelten hätte.⁶² Erst nach der staatsrechtlichen Einigung mit Baden 1839 entspannten sich auch die gesellschaftlichen Beziehungen zum großherzoglichen Haus. Ab den 1840er Jahren stattete Fürst Karl zu Leiningen dem Karlsruher Hof zumindest gelegentliche Höflichkeitsbesuche auf der Durchreise ab.⁶³ Darüber hinaus sind von ihm aber nur wenige längere Aufenthalte nachzuweisen. Karlsruhe stand bei Leiningen immer hinter dem größeren Flair von München zurück, und dies obwohl sich der Großherzog von Baden stets bemühte, den politischen Machtverlust der Standesherrn mit gesellschaftlicher Anerkennung auszugleichen. Demütigungen, wie sie König Friedrich I. von Württemberg seinem mediatisierten Hochadel angedeihen ließ, gab es in Baden nicht. Insgesamt gaben die Fürsten und Grafen zu Leiningen also ihre Zurückhaltung in Bezug auf die Nutzung der eigenen politischen und gesellschaftlichen Möglichkeiten in den Souveränitätsstaaten im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zumindest teilweise auf. Man ergriff eine Reihe der gebotenen Möglichkeiten, soweit man darin politische Vorteile erblickte und dies der eigene Anspruch auf Ebenbürtigkeit mit den Souveränen zuließ.

Mitentscheidend für die Stellung und damit für das gesellschaftliche Gewicht eines Hauses innerhalb der Adelswelt blieb weiterhin dessen Heirats-

61 GLAK 47 Nr. 2059, Hoftagebuch 1831, Eintragung vom 1.1.1831; GLAK 47 Nr. 2059–2061, Hoftagebücher 1833–1841, jeweils Eintragungen vom 1.1. jedes Jahres; GLAK 47 Nr. 2063, Hoftagebuch 1843, Eintragung vom 1.1.1843; GLAK 47 Nr. 2063 f., Hoftagebücher 1846–1848, jeweils Eintragungen vom 1.1. jedes Jahres; vgl. Furtwängler, Standesherrn, 242.

62 Ebenda, 246 f.

63 Ebenda, 241 f.

verhalten, also die Wahl seiner Ehepartner. Denn durch eine standesgemäße Verbindung ließ sich der eigene Anspruch auf Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern demonstrieren und somit das eigene Selbstwertgefühl erheblich steigern. Fürst Karl hatte demgegenüber in seiner Denkschrift von 1846 jedoch eine Öffnung des mediatisierten hohen Adels bis hin zum Großbürgertum angeregt und dem zumindest tendenziell entsprochen, als er eine Gräfin aus niederem Adel ehelichte. Sein Sohn Ernst (1830–1904) folgte zwar persönlich dem traditionellen hochadligen Heiratsverhalten, als er 1858 die badische Prinzessin Marie (1834–1899) heiratete. Allerdings verzichtete derselbe Fürst in dem von ihm maßgeblich neu gestalteten Hausgesetz von 1897 auf die Forderung der Ebenbürtigkeit bei Eheschließungen.⁶⁴ Künftig war die Heirat mit Bürgerlichen möglich und nur noch der Heiratskonsens des Oberhauptes des Hauses gefordert, womit sich das Fürstenhaus in die Tradition der Vorschläge von Fürst Karl stellte. Die gräflichen Häuser verweigerten sich jedoch einer solchen Öffnung. Zwar ist bei ihnen eine größere Offenheit gegenüber dem niederen Adel zu konstatieren ist, eindeutige „Missheiraten“, also Ehen mit Bürgerlichen blieben gleichwohl sanktioniert. So musste Graf Karl Theodor zu Leiningen-Neudenu (1844–1910) nach seiner 1869 mit der Bürgerlichen Magdalena Nold (1848–1899) geschlossenen nichtstandesgemäßen Ehe auf seinen Rang als Chef des Hauses verzichten und die Standesherrschaft an seinen jüngeren Bruder Maximilian (1853–1899) abgeben. Zoepfl war mit mehreren Stellungnahmen im Auftrag des Hauses Leiningen-Neudenu zu diesem Fall befasst.⁶⁵

Das Streben der Standesherrn nach gesellschaftlicher Reputation zeigte sich in starkem Maße auch an ihrem Verhalten innerhalb ihrer Herrschaften. Gerade die größeren unter ihnen versuchten mit ihren Höfen in ihrer Region der Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens zu bleiben. Vielfältige kulturelle Aktivitäten belegen diesen Anspruch. Fürst Emich Karl ließ sich z. B. für die stolze Summe von 13 000 fl. in den Jahren 1806/07 in Amorbach ein Theater errichten, das bis zu seinem Tod 1814 lebhaft betrieben wurde. Hinzu kamen herrschaftliche Feste zu allen sich ergebenden Anlässen. Bei Leiningen gab es zudem noch eine Besonderheit. Als eines der wenigen Adelshäuser im 19. Jahrhundert leistete es sich noch einen Schlossneubau. Dieses im Ancien Régime beliebte Mittel zum Erwerb von Prestige hatte nach der Mediatisierung beim hohen Adel schon aus finanziellen Gründen stark an Bedeutung verloren. Das von Leiningen im Odenwald 1828 im Stil englischer Gotik errichtete Schloss Waldleiningen wurde denn auch zum Gutteil durch Gelder finanziert, welche die Mutter des Fürsten, die Herzogin von Kent, von ihrer Apanage als Mutter

⁶⁴ Nehlsen, *Zweihundert Jahre*, 17; vgl. das Hausgesetz von 1897 § 25, in: GVBl. 1898 Nr. XXIX, 444; GLAK 233 Nr. 5287.

⁶⁵ Stolleis, [in diesem Band](#).

der künftigen englischen Königin abzweigte.⁶⁶ Ob der Fürst dadurch seinen erhöhten Status als Verwandter des englischen Königshauses dokumentieren wollte, ist nicht definitiv zu belegen, aber zumindest zu vermuten.

Viele Souveräne förderten solche Bestrebungen zur Wahrung des standesherrlichen Status durchaus, und so statteten einige von ihnen ihren Mediatisierten Besuche in deren Residenzen ab. König Ludwig I. von Bayern besuchte Fürst Karl in seinem Schloss Waldleiningen und auch Großherzog Leopold von Baden war nachweislich im Jahr 1841 beim Fürsten in Amorbach zu Gast.⁶⁷ Solche Visiten nahmen sich dabei stets wie kleine Staatsbesuche aus. Damit betonte man von beiden Seiten die gesellschaftliche Ebenbürtigkeit der Mediatisierten mit dem Landesherrn und das wertete zugleich auch die Stellung des Adels gegenüber den ehemaligen Untertanen auf. Kleinere Standesherrn wie die Grafen von Leiningen konnten von solchen Besuchen aber nur träumen.

Gerade das Verhältnis der Standesherrn zur Bevölkerung in ihren Herrschaften war zwischen 1806 und 1848 jedoch keineswegs spannungsfrei. Da die Leiningen als Standesherrn gerade in Baden die meiste Zeit keine Herrschaftsrechte ausübten, wurde es damals v. a. durch die an sie zu leistenden Feudalabgaben und -pflichtigkeiten belastet. Denn die Bauern hatten diese meist zusätzlich zu den staatlichen Steuern aufzubringen. Zwar zeigte sich der Fürst bei der Ablösung der Lasten durchaus offen und die Verfahren gingen verhältnismäßig zügig voran. Dennoch fühlten sich viele Bauern dieser Gebiete als Bürger zweiter Klasse. Nicht umsonst forderten sie in den Märzunruhen 1848 gerade in den leiningischen Gebieten die Abschaffung dieser Abgaben bzw. den Erlass der Gelder, die man für deren Ablösung zu zahlen hatte. Die Leiningen bemühten sich jedoch durchaus um ein positives Bild bei der Bevölkerung. Gerade bei der Linderung sozialer Notlagen (etwa durch Abgabe von Saatkartoffeln 1846), beim Bau von Straßen (Bau der Straße von Amorbach nach Eberbach auf eigene Kosten) oder hinsichtlich der Fürsprache bei staatlichen Stellen setzten sie sich für ihre ehemaligen Untertanen ein. In den Residenzstädten waren sie mit ihrem Hof zudem oft der oder zumindest ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor, was ihre Position und ihr Ansehen stärkte. Die Stadt Amorbach z. B. forderte von Fürst Karl zu Leiningen im März 1848 denn auch nicht primär die Aufhebung feudaler Abgaben usw., sondern bat ihn v. a. darum, mit seiner Familie wieder in der Stadt zu residieren. Denn „die Gewerbe [seien] fast einzig durch die Anwesenheit eines Hofes hervorgerufen“ und nun durch die Abwesenheit des Fürsten „verkümmert“.⁶⁸ An die Stelle einer rechtlichen Bindung an

⁶⁶ Vgl. zu diesem Schlossbau: M. Walter, Die Kunstbestrebungen des Fürstenhauses Leiningen im 19. Jahrhundert. Kommentiert und fortgeschrieben von Friedrich Oswald, Amorbach 1991, 88 ff., 126.

⁶⁷ Vgl. Nehlsen, Zweihundert Jahre, 11, 16; Furtwängler, Standesherrn, 244.

den Fürsten war hier nun eine auf der Grundlage von Besitz und Geld getreten.⁶⁹ Diese Bindung erwies sich als so stark, dass die Bürgerwehr der Stadt in den Bauernunruhen im März 1848 sogar kampfbereit in Waffen stand, um das fürstliche Schloss gegen die rund 1 000 rebellierenden Bauern zu verteidigen, die aus dem badischen Mudau herangezogen kamen.⁷⁰

Das Gewicht der fürstlichen und gräflichen Häuser Leiningen hatte im Laufe des 19. Jahrhunderts trotz aller Bemühungen des Adels um die Wahrung des eigenen Status mehr und mehr abgenommen. Zu stark drang der moderne Staat bis ins letzte Dorf vor und löste dabei auch die ohnehin recht lockeren und nicht wie bei anderen alteingesessenen Adelshäusern über Jahrhunderte gewachsenen Bindungen zur Bevölkerung noch weiter auf. In die Bedeutungslosigkeit versanken die Mediatisierten bis 1918 zwar keineswegs, doch wie unterschiedlich die Antworten und Reaktionen der einzelnen hochadligen Häuser im 19. Jahrhundert auf ihre sich dramatisch verändernde Umwelt auch ausfielen, den Untergang der deutschen Adelswelt konnten sie mit ihrem Handeln letztendlich nicht verhindern. Mit der Revolution von 1918 fand der Adel als rechtlich privilegierter Stand schließlich in Deutschland sein Ende und auch die regierenden Monarchen des 19. Jahrhunderts mussten von ihren Regierungsfunktionen Abschied nehmen und sich an ein Leben als Privatpersonen gewöhnen.⁷¹

68 FLA 10/265/10195, Bittschrift der Stadt Amorbach an den Fürsten zu Leiningen vom 11.3.1848.

69 Dies war durchaus ein allgemeines Phänomen; vgl. H. Weber, Die Fürsten von Hohenlohe im Vormärz. Politische und soziale Verhaltensweisen württembergischer Standesherrn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Diss. phil. Tübingen 1977, 175 ff.; vgl. zum Verhältnis des Fürstenhauses zu seiner Residenzstadt Amorbach Nehlsen, Zweihundert Jahre, passim.

70 FLA 10/265/10195, Brief der Fürstlich Leiningischen Domänenkanzlei (Heres) an den Magistrat der Stadt Amorbach vom 17.3.1848, abgedruckt in: 1848/49. Revolution der deutschen Demokraten in Baden, hg. vom Badischen Landesmuseum Karlsruhe, Baden-Baden 1998, 199; F. Lautenschlager, Die Agrarunruhen in den badischen Standes- und Grundherrschaften im Jahre 1848, Heidelberg 1915, 53 f.

71 Zum Verhalten des Adels in Baden nach der Revolution 1918 M. Furtwängler, „Das furchtbare Verbrechen der Revolution“. Adel und Revolution in Baden 1918–1921, in: Baden und Württemberg 1918/19: Kriegsende, Revolution, Demokratie, hg. von F. Engenhäusen / R. Weber, Stuttgart 2018, 201–223.